

**Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen
in den Ausbildungsberufen Verwaltungsfachangestellte oder
Verwaltungsfachangestellter, Fachangestellte für Büro-
kommunikation oder Fachangestellter für Bürokommunikation
und Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste oder
Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Prüfungsausschüsse

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Errichtung
- § 3 Zusammensetzung und Berufung
- § 4 Befangenheit, Ausschluss von der Prüfung
- § 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Verschwiegenheit

Abschnitt 2
Vorbereitung der Prüfung

- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung
- § 10 Anmeldung zur Prüfung, örtliche Zuständigkeit
- § 11 Entscheidung über die Zulassung und Prüfungserleichterungen

Abschnitt 3
Durchführung von Prüfungen

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung und Aufsicht
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 4
Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses

- § 20 Bewertung
- § 21 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Niederschrift
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 5
Wiederholungsprüfung

- § 24 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

- § 25 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 26 Prüfungsunterlagen
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1
Prüfungsausschüsse

§ 1
Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung ist für die Durchführung von Umschulungsprüfungen in den anerkannten Ausbildungs-

**Prüfungsordnung für die Durchführung
von Umschulungsprüfungen in den Ausbildungs-
berufen Verwaltungsfachangestellte oder
Verwaltungsfachangestellter, Fachangestellte
für Bürokommunikation oder Fachangestellter
für Bürokommunikation und Fachangestellte
für Medien- und Informationsdienste
oder Fachangestellter für Medien-
und Informationsdienste**

Bek. des MI vom 21. 5. 2007 – 15.31-03220/0-501

Bezug:

Bek. des MI vom 27. 7. 1998 (MBL LSA S. 1643), geändert durch Bek. vom 28. 6. 2001 (MBL LSA S. 708)

In der **Anlage** wird die auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. 3. 2007 vom Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle nach § 73 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407, 2435), gemäß § 59 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG erlassene und vom Ministerium genehmigte Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen in den Ausbildungsberufen Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter, Fachangestellte für Bürokommunikation oder Fachangestellter für Bürokommunikation und Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste oder Fachangestellter für Medien und Informationsdienste bekannt gemacht. Die Bezugsbekanntmachung wird gegenstandslos.

berufen Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter, Fachangestellte für Bürokommunikation oder Fachangestellter für Bürokommunikation und Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste anzuwenden. Für den zuletzt genannten Beruf gilt sie nur, sofern die Umschulung bei Behörden des Landes Sachsen-Anhalt, in den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stattgefunden hat.

§ 2 Errichtung

(1) Für die Abnahme der Umschulungsprüfungen errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 62 Abs. 3 Satz 1 BBiG) oder beauftragt für den jeweiligen Ausbildungsberuf bestehende Prüfungsausschüsse mit der Abnahme der Prüfung.

(2) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle in der Regel für drei Jahre, längstens jedoch für fünf Jahre, berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Soweit andere Lehrkräfte im Sinne des Absatzes 2 berufen werden, geschieht dies im Benehmen mit der entsendenden Stelle (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit der Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

§ 4 Befangenheit, Ausschluss von der Prüfung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die

1. Angehörige einer Prüfungsbewerberin oder eines Prüfungsbewerbers oder Prüflings im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind oder
2. eine Prüfungsbewerberin oder einen Prüfungsbewerber oder Prüfling kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein vertreten.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich aus anderen Gründen befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unter Angabe von Gründen der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Mitwirken sollen ebenfalls nicht die oder der Auszubildende und die Ausbilderinnen oder Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss des Mitwirkens bei der Prüfung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen. Das ausgeschlossene Mitglied darf am weiteren Prüfungsverfahren nicht mitwirken.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle, übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung die Geschäftsführung, insbesondere Einladung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind alle Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der zuständigen Stelle und der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter einzuladen.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der oder dem Protokollführenden und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls erhält die zuständige Stelle. § 21 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

Abschnitt 2 Vorbereitung der Prüfung

§ 8 Prüfungstermine

(1) Prüfungen werden nach Bedarf angesetzt. Sie sollen auf das Ende der Umschulungsmaßnahme abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Stelle legt rechtzeitig die Prüfungstermine, den Zeitablauf und den Prüfungsort fest.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung

(1) Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen, wer nachweist, dass er nach den von der zuständigen Stelle aufgestellten Grundsätzen

1. eine Umschulungszeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt hat und das Umschulungsverhältnis nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet und innerhalb der zwei Jahre ein mindestens zehnmonatiges Praktikum bei einer Behörde absolviert hat,

2. an einer die übrige Umschulungszeit umfassenden theoretischen Ausbildung einer Umschulungseinrichtung teilgenommen hat, der das jeweilige Ausbildungsberufsbild und der Ausbildungsrahmenplan unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung zugrunde lagen und
3. das Umschulungsverhältnis in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den die oder der Umzuschulende nicht zu vertreten hat.

(2) Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Umschulungseinrichtung zu führen.

(3) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Umschulungsprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung, örtliche Zuständigkeit

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich bei der zuständigen Stelle, gegebenenfalls auf einem von ihr bestimmten Anmeldeformular durch die Umschulende oder den Umschulenden mit Zustimmung der Umzuschulenden oder dem Umzuschulenden zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Personaldaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, gegebenenfalls Geburtsname),
2. Bescheinigung der Umschulungseinrichtung gemäß § 9 Abs. 2,
3. gegebenenfalls Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,
4. Beginn und Ende der Umschulung und
5. Registriernummer des Umschulungsvertrages nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Die zuständige Stelle ist örtlich zuständig für die Anmeldung, in deren Bezirk die Umschulungsstätte liegt. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen von der örtlichen Zuständigkeit zulassen.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung und Prüfungserleichterungen

(1) Über die Zulassung zur Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält diese die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe von Prüfungstag und -ort mitzuteilen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich informiert.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers bis zum ersten Prüfungstag schriftlich zurückgenommen werden, wenn sie auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

(5) Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit der oder dem Behinderten, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Ärztin oder des Arztes, zu erörtern und vor Beginn der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt 3 Durchführung von Prüfungen

§ 12 Prüfungsgegenstand

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht und die notwendigen berufspraktischen und berufstheoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt; sie muss den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen. Die jeweilige Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Prüfungsanforderungen der jeweiligen Ausbildungsordnung. Soweit Prüfungsanforderungen nicht vorhanden sind oder über die Gliederung keine Aussagen machen, bestimmt die zuständige Stelle die Gliederung. Die Prüfung besteht mindestens aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

§ 14 Prüfungsaufgaben

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung durch die zuständige Stelle erstellt. Soweit in der für den jeweiligen Ausbildungsberuf geltenden Abschlussprüfungsordnung vorgesehen, sind auch andere Stellen zu beteiligen.

§ 15 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüflinge widerspricht. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. § 7 gilt für anwesende Dritte sinngemäß.

§ 16 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet. Schriftliche Arbeiten sind nicht mit dem Namen des Prüflings, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung vergeben.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das über alle für die Beurteilung der Prüfungsergebnisse wesentlichen Vorkommnisse und die erfolgte Belehrung gemäß § 17 Aufschluss geben muss.

§ 17 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der Aufsichtsführenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, sind der Sachverhalt und der Zeitpunkt vom Aufsichtspersonal festzustellen und im Protokoll (§ 17 Abs. 3) sowie in der Prüfungsarbeit zu vermerken. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung vorläufig fort. Das Aufsichtspersonal teilt dies unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, liegt es im Ermessen des Prüfungsausschusses, die Prüfungsarbeit gegebenenfalls mit „ungenügend“ (0 Rangpunkte) zu bewerten. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen; der Ausschluss ist als Nichtbestehen der Abschlussprüfung zu werten. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer ordnungsgemäß durchzuführen,

wird er von der Prüfung ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber kann vorläufig durch das Aufsichtspersonal getroffen werden. Die endgültige Entscheidung hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Schließt er den Prüfling aus, ist dies als Nichtbestehen der Abschlussprüfung zu werten.

(5) Vor Entscheidung des Prüfungsausschusses sind der Prüfling und gegebenenfalls das Aufsichtspersonal zu hören.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten; die Prüfung ist als nicht abgelegt zu werten. Nimmt der Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teil, so ist die Prüfung als nicht bestanden zu werten, es sei denn, er war aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus wichtigem Grund zurück (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes) oder nimmt er an der weiteren Prüfung aus wichtigem Grund nicht teil, ist die

Prüfung als nicht abgelegt zu werten. Bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen (Prüfungsbereiche) können anerkannt werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der weiteren Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die Prüfung als nicht bestanden zu werten.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und die anzuerkennende Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

Abschnitt 4

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 sowie die Gesamtleistungen sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der jeweiligen Ausbildungsordnung oder, soweit diese darüber keine Bestimmungen enthält, auf Grund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt zu bewerten:

1. eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:

13,00 bis 15,00 Rangpunkte = Note 1 = „sehr gut“	
100 bis 98 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte	= 15 Rangpunkte
unter 98 bis 95 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte	= 14 Rangpunkte
unter 95 bis 92 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte	= 13 Rangpunkte

2. eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:

10,00 bis 12,99 Rangpunkte = Note 2 = „gut“	
unter 92 bis 89 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte	= 12 Rangpunkte
unter 89 bis 85 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte	= 11 Rangpunkte
unter 85 bis 81 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte	= 10 Rangpunkte

3. eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung:

7,00 bis 9,99 Rangpunkte = Note 3 = „befriedigend“	
unter 81 bis 77 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte	= 9 Rangpunkte
unter 77 bis 72 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte	= 8 Rangpunkte
unter 72 bis 67 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte	= 7 Rangpunkte

4. eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht:

4,00 bis 6,99 Rangpunkte = Note 4 = „ausreichend“	
unter 67 bis 62 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte	= 6 Rangpunkte
unter 62 bis 56 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte	= 5 Rangpunkte
unter 56 bis 50 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte	= 4 Rangpunkte

5. eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind:

1,00 bis 3,99 Rangpunkte = Note 5 = „mangelhaft“	
unter 50 bis 44 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte	= 3 Rangpunkte
unter 44 bis 37 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte	= 2 Rangpunkte
unter 37 bis 30 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte	= 1 Rangpunkt

6. eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen:

0,00 bis 0,99 Rangpunkte = Note 6 = „ungenügend“	
unter 30 v. H. der maximal erreichbaren Leistungspunkte	= 0 Rangpunkte.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundung zu berechnen und anzugeben.

(3) Soweit die Bewertung der Leistung in den praktischen Übungen nach der prozentualen Leistungsverteilung nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach dem Rangpunkte-System vorzunehmen.

§ 21

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Niederschrift

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche (Rangpunkte) sowie das Gesamtergebnis der Prüfung (Rangpunkte und Note) fest.

(2) Die Arbeiten des schriftlichen Prüfungsteils sind jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Aufzeichnungen und Begründungen dieser Beurteilungen sind zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

(3) Soweit die jeweilige Ausbildungsordnung die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung vorsieht, ist dies auf Antrag des Prüflings in Anwendung der Ausbildungsordnung und der jeweiligen Abschlussprüfungsordnung durchzuführen.

(4) Im Übrigen gelten für die Ermittlung und Feststellung des Gesamtergebnisses die Regelungen der jeweiligen Abschlussprüfungsordnung.

(5) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und des Gesamtergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 Satz 1 BBiG) und eine Ausfertigung der Niederschrift gemäß § 21 Abs. 5.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG“ unter Benennung des entsprechenden Abschlusses,
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort),
3. das Gesamtergebnis der Prüfung,
4. das Datum des Bestehens der Prüfung und
5. die Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Beauftragten oder des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel; mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden kann diese Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid.

(2) Im Bescheid sind die Gründe, die zum Nichtbestehen geführt haben (§§ 18, 19 und 21) anzugeben. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung (§ 24) ist hinzuweisen.

Abschnitt 5

Wiederholungsprüfung

§ 24

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in bestimmten Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so sind diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. In diesem Fall übernimmt der Prüfungsausschuss die Bewertung aus der vorhergehenden Prüfung. Die zuständige Stelle erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Sofern der Prüfling den Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen nicht gestellt hat, sind in der Wiederholungsprüfung alle Prüfungsbereiche zu belegen. Es gelten dann die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(4) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(5) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 9 bis 11) gelten sinngemäß.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 25

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsbewerber oder den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt. Dies gilt nicht für das Prüfungszeugnis gemäß § 22 Abs. 2.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss der Prüfung ist dem Prüfling innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des vollständigen Prüfungsergebnisses auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Protokolle sind ein Jahr, die Niederschriften sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung bei der zuständigen Stelle aufzubewahren. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch Erhebung eines Rechtsbehelfs gehemmt.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für Umschulungsprüfungen in den Ausbildungsberufen Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter, Fachangestellte oder Fachangestellter für Bürokommunikation, Fachangestellte oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste (Anlage zur Bek. des MI vom 27. 7. 1998, MBI. LSA S. 1643, geändert durch Anlage zur Bek. des MI vom 28. 6. 2001, MBI. LSA S. 708) außer Kraft.

—